



St. Peter-Stift Kempen

Besuchsregelung St. Peter-Stift

Grundlage:

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(CoronaAVPflegeundBesuch vom 19.06.2020)

zum 01.07.2020

Auguste-Tibus-Straße 9
47906 Kempen
Telefon 02152 / 898-0
Telefax 02152-/ 898-500

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie zu den aktualisierten Besuchsregelungen in unserem Haus informieren. Wir haben uns bei den hausindividuellen Regelungen an die derzeit gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen gehalten. Da u.a. die weiterhin notwendige Registrierung auch Personal bindet, sind bestimmte Regularien unabdingbar. Wir werden Ihnen bei Betreten der Einrichtung einen Mund-Nasen- Schutz vom Haus stellen, der verpflichtend während des Besuchs zu tragen ist.

Für Besuche unter Quarantäne- oder Isolationsbedingungen gelten diese Regularien nicht! Dieses wird im Einzelfall mit der Pflegedienstleitung besprochen, da hier u.a. spezielle Schutzkleidung erforderlich ist, die wir Ihnen stellen.

1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann ab dem 1. Juli 2020 täglich Besuch erhalten, eine Anmeldung ist zu den Besuchszeiten nicht mehr erforderlich.
2. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner*in von maximal **zwei** Personen **innerhalb** der Einrichtung, im Außenbereich **vier** Personen beschränkt. Wir weisen darauf hin, dass unsere Plätze im Außenbereich beschränkt sind und keine Plätze garantiert werden können.
3. Die Besuchszeiten sind täglich von **9:45 Uhr bis 17:45 Uhr**, wir bitten in der Mittagszeit von **11.45 Uhr bis 13:30 Uhr** um Rücksichtnahme.

Besuche außerhalb dieser Zeiten sind bei Bedarf im Einzelfall jederzeit möglich. Hier bitten wir bei Planbarkeit dieser Besuche um telefonische Anmeldung spätestens einen Tag vorher.

Sie erreichen die Mitarbeiter*innen der Sozial-Kulturellen-Betreuung:

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 10 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr:

1. Etage/ Wohnbereich I : 0160 / 407 33 14

2. Etage/ Wohnbereich II : 0160 / 581 04 91

4. Besuche auf den Bewohnerzimmern sind wieder zugelassen. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner*innen und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.

Die Besuche sind ausschließlich auf das Zimmer zu beschränken, es ist der direkte Weg vom Eingangsbereich zu den Zimmern zu nutzen.

Gemeinschaftsbereiche in der Einrichtung dürfen nicht genutzt werden. Hier bietet der Außenbereich eine Alternative. Im Außenbereich stehen weiterhin u.a. eine beschränkte Anzahl von Plätzen in Pagodenzelten zur Verfügung.

5. Bei den Besucherinnen und Besuchern wird ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich – ab dem 1. Juli 2020 - **Temperaturmessung durchgeführt.**

Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

Unabhängig einer fachlichen Bewertung der Maßnahme „Temperaturmessung**“ sind wir gehalten, diese Anordnung umzusetzen. Hierzu haben wir kontaktlose Fiebermessgeräte angeschafft.**

Ab einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius müssen wir Ihnen den Zugang zur Einrichtung leider verwehren. Ebenso müssen wir den Zugang verwehren, wenn eine Messung der Körpertemperatur nicht möglich ist.

Wir bitten hier um Verständnis, unsere Beschäftigten führen diese gesetzlichen Anweisungen nur aus!

6. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert.

7. Die Besucher*innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

8. Die Besucher*innen haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten.

Sofern während des Besuchs Bewohner*innen und Besucher*innen eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei beiden eine gründliche Hand-desinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

9. Bewohner*innen dürfen die Einrichtung alleine oder mit Bewohner*innen, Besucher*innen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten.

Bewohner*innen sowie die Besucher*innen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Als Dauer des Verlassens der Einrichtung können wir gemäß den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich „6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung“ zulassen. Bitte sprechen Sie uns im Einzelfall vor Verlassen der Einrichtung an.

10. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

Bei Rückfragen nutzen Sie bitte vorrangig unsere E-Mail- Adresse info@stiftung-kempen.de

Selbstverständlich stehen Ihnen die Pflegedienstleitung oder die Einrichtungsleitung nach Terminabsprache für Ihre Fragen oder Klärungsbedarfe zur Verfügung.

Individuelle Regelungen treffen Sie bitte ausschließlich mit den Leitungskräften des Hauses!

Sie tragen dazu bei, dass wir weiterhin eine umfassende Quarantäne für alle Bewohner*innen vermeiden können, unser Haus infektionsfrei bleibt und unsere Beschäftigten geschützt ihren Aufgaben nachgehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Jürgen Brockmeyer
Vorstands-Vorsitzender und Einrichtungsleitung